



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
16/4608**
A09

Forschungsinstitut für
öffentliche und private
Sicherheit (FÖPS Berlin)

Prof. Dr. Clemens Arzt
Direktor

Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

www.foeps-berlin.org
foeps@hwr-berlin.de

**Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des
Landtages NRW am 9. Februar 2017**

- Erweiterte Fassung -

**Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) bei der
Polizei in Nordrhein-Westfalen**

Drucksache 16/13309

Prof. Dr. jur. Clemens Arzt



I. Einleitung

Gegenstand der Anhörung und dieser Stellungnahme ist ein Antrag der FDP-Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen (NRW), eine Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten (*Taser*) bei der Polizei NRW durchzuführen. Begründet wird dies mit einer „Lücke“ zwischen den vorhandenen Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und der Schusswaffe als weitestgehendem Zwangsmittel der Polizei.

Angaben zum tatsächlichen Schusswaffengebrauch gegen Menschen in NRW oder im Bundesgebiet für die Vergangenheit enthält der Antrag dabei nicht. Ebenso werden keine Daten geliefert, in wie vielen Fällen die von den Antragstellern bejahte „Lücke“ in der polizeilichen Praxis der letzten Jahre feststellbar und nachteilig für die Einsatzsituation war sowie zu Gefahren für Leib und Leben der eingetzten PolizeibeamtInnen führten. Vielmehr findet nur ein Verweis auf ungenannte „Polizeiexperten“ statt und auf Länder, in denen Distanzelektroimpulsgeräte eingesetzt würden; auch hierfür finden sich keine nachvollziehbaren Quellen, etwa durch Verweise auf die einschlägigen Normen. Dies gilt auch für die Aussage, dass bereits das Zielen mit dem Taser in über 50 % der Fälle zur Aufgabe des Gegenübers führe.

Unter Ziffer II. des Antrages wird weiter darauf verwiesen, dass es angesichts „zunehmender Gewalt gegen Einsatzkräfte“ notwendig sei, neue Einsatzmittel zu erproben. Auch hier fehlt eine empirische Untermauerung der Ausgangsthese und insbesondere von Polizeigewerkschaften wird in der Diskussion verbreitet der weite Gewaltbegriff des § 113 StGB verwandt, nicht selten werden sogar Beleidigungen als Gewalt definiert und in die Klage über mangelnden Respekt gegenüber der Polizei „eingereiht“ (vgl. nur *Behr* 2016a und 2016b; *Thurnes* 2016; s.a. *Marenin* 2016 zur Situation in den USA).

Es wird nicht differenziert und dargelegt, dass Gewalt im Sinne einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 64 I Nr. 1 PolG NRW) zugenommen habe, sondern allgemein (und wohl entgegen den Fakten und BKA-Erkenntnissen; vgl. *Behr* 2016b) eine Zunahme von „Gewalt“ konstatiert, unter anderem unter Hinweis auf die Zahl der Anzeigen von Widerstandshandlungen nach § 113 StGB, der indes keine Anzeige Dritter verlangt, sondern durch eigenes Anzeigeverhalten der Polizei determiniert wird (vgl. *Singelstein* 2011). Dieser Gewaltbegriff kann indes nach § 64



PolG NRW weder den Einsatz einer Schusswaffe noch den eines Distanzelektroimpulsgerätes legitimieren.

Auch das Problem eines unter Umständen nicht ausreichenden Trainings der Polizeivollzugsbeamten im Umgang mit psychisch gestörten Menschen (siehe zuletzt der tödliche Schusswaffengebrauch in Berlin am 31. Januar 2017) oder solchen in einem Ausnahmezustand, die den wohl überwiegenden Anteil der durch polizeiliche Schüsse getöteten Menschen ausmachen, wird in Deutschland kaum diskutiert (anders für die USA, vgl. etwa *Rosler/Terrill* 2016; zu Deutschland *Diederichs* 2016/2014).

Ebenfalls wird in dem Antrag nicht dargelegt, ob und in welchem Umfang lebensbedrohliche Angriffe auf Polizistinnen oder Polizisten in den letzten Jahren in Deutschland zugenommen haben (zu den USA vgl. etwa *Ferdik et al.* 2014; *Taylor/Woods* 2010) und ob und inwieweit in den Bundesländern, die das Einsatzmittel wie auch NRW seit langem kennen und nutzen, die Anzahl der verletzten Polizeibeamten im Vergleich zu anderen Einsatzmitteln sich verändert hat (zu den USA vgl. etwa *Womack et al.* 2016; *Paoline et al.* 2012). Wie fast immer in der innenpolitischen Diskussion in Deutschland (so zuletzt bei der Diskussion über die Bodycam) wird nicht empirisch unterlegt, dass eine Lücke in der Ausrüstung der Polizei besteht (siehe auch Denkmittel, Informationsdienst der GdP-Bezirksgruppe Berlin Direktion 4, Nr. 12/2017 vom 01.02.2017), sondern diese Behauptung wird so lange wiederholt und in den Raum gestellt, bis irgendwann ein Infrage stellen nicht mehr möglich erscheint, ohne die berechtigten Interessen der Polizei zu negieren.

Aus wissenschaftlicher Sicht überzeugt dies nicht. Der Forschungsstand zur Nutzung von Distanzelektroimpulsgeräten und deren Nutzen zur Schließung der behaupteten Lücke unter deutschen Bedingungen polizeilicher Einsätze einerseits und der Rechtslage andererseits tendiert in Deutschland hingegen gegen Null.

In der öffentlichen Diskussion wird die Einführung von Distanzelektroimpulsgeräten insbesondere mit Todesfällen von Betroffenen im Ausland in Zusammenhang gebracht und die Möglichkeit einer Nutzung weit unterhalb von Situationen der gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben für Polizeibeamte oder Dritte kritisiert. Es wird befürchtet, dass es bei Zulassung im täglichen Funkwageneinsatzdienst zu einem Mehr an Einsätzen komme, also die „Lücke“ zwischen Hilfsmitteln und der Schusswaffe nicht geschlossen, sondern darüber hinaus „aufgefüllt“ werde,



eine Befürchtung, die unter anderem aus dem Gebrauch von Pfefferspray insbesondere bei Versammlungslagen und gegen Menschenmengen begründet wird (vgl. etwa *Eick 2012*, *Noack 2014*, *Amnesty International; NYCLU*; s.a. *Ellrich 2016*). Hinzu kommt eine nicht unerhebliche Anzahl von Verwechslungen beim Einsatz von Schusswaffe und Taser (*Martin 2016*).

Auch eine generelle Absenkung der Bereitschaft zum Zwangsmiteinsatz wird befürchtet (*Bourne 2011*), was plausibel ist, weil das Distanzelektroimpulsgerät gerade deshalb eingeführt werden soll, um eine weitere Alternative des Zwangsmiteinsatzes zur Verfügung zu haben. Insbesondere die Vertreter, die eine Einstufung als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt statt als Waffe befürworten (z.B. *Krüger 2006*), werden diesen Einwand schwerlich widerlegen können, weil hier ein weiteres Zwangsmittel eingeführt werden soll für den Fall, dass die Voraussetzungen eines Schusswaffeneinsatzes nicht vorliegen. Das Argument, das Distanzelektroimpulsgerät sei gleichsam weniger tödlich als die Schusswaffe ist dabei wenig überzeugend, weil die Schusswaffe – außer in Fällen des gezielten Todesschusses (§ 63 II 2 PolG NRW) – nur genutzt werden darf, eine Person angriffs- oder fluchtunfähig zu machen (§ 63 I 1 PolG NRW).

Für die USA wird zudem angeführt, dass das Gerät unter Umständen gegen verschiedene ethnische Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichem Ausmaß eingesetzt werde, in signifikantem Ausmaß bei allen Betroffenen auch ohne den Versuch eines Einsatzes anderer Zwangsmittel (*Gau et al. 2010*).

Die Fachdiskussion zu möglichen Gesundheitsschäden und letalen Folgen ist in Deutschland hingegen wenig entwickelt, ein überwiegender Teil der Literatur stammt aus dem angelsächsischen Raum. Unbestritten dürfte sein, dass der Einsatz gegen bestimmte Personengruppen (z.B. Herzerkrankungen, Drogengebrauch) ein unter Umständen deutliches Risiko birgt, dessen Umfang indes in der Wissenschaft umstritten ist (vgl. etwa *White et al. 2012*; *Leitgeb et al. 2010* und *2011*; *Bux et al. 2002*; *Banaschek 2001 et al.*).

Die Bundesregierung schließt eine letale Wirkung bei der Anwendung offenbar nicht aus (BT-Drucksache 16/11961 S. 2; anders z.B. *White et al. 2012*). Hinzu kommt, dass zumindest das in der Polizeipraxis gängige Gerät Taser X26 nach Ansicht des UN Anti-Folterkomitees erhebliche Schmerzen



verursacht und daher als Folter und damit konventionswidrig angesehen wird (CAT/C/PRT/CO/4 2008, S. 5).

Zu beachten sind auch die Verletzungsfolgen bei dem zwangsläufig erfolgenden Sturz nach Anwendung (vgl. *Klaushofer* 2014; *Noack* 2014; *Pünder* 2005; detailliert zur Verletzungsquote *Ombudsman* 2012). Der möglichen Notwendigkeit einer Entfernung der Widerhaken durch medizinisches Fachpersonal wird in der Diskussion und im Antrag ebenso wenig Aufmerksamkeit gewidmet wie der in der Literatur geforderten regelmäßigen Vorstellung auch Herzgesunder nach einem Einsatz bei einem Kardiologen und die Ausstattung der eingesetzten Polizeifahrzeuge mit einem Defibrillator (vgl. *Klaushofer* 2014; *Bux et al* 2002.). Dies wäre ggf. bei Einführung im Rahmen des § 60 PolG NRW als Amtspflicht zu beachten.

Aus der Rechtsprechung des EGMR folgt auch, dass eine zweifelsfreie Identifizierung der eingesetzten Polizeibeamten etwa durch eine individuelle Kennzeichnung der PolizeibeamtInnen notwendig ist, insbesondere, wenn diese verumumt tätig werden, wie dies bei Sondereinheiten regelmäßig der Fall ist (ERMR Urteil vom 30.9.2014, Anzhelo Georgiev u.a. gg. Bulgarien, Az. 51.284/09; s.a. *Klaushofer* 2014).

Vielfältige wissenschaftliche Untersuchungen in den USA haben zudem belegt, dass eine Nutzung von Distanzelektroimpulsgeräten ein hinreichendes Training erfordert (vgl. etwa *Womack et al.* 2016; *Ferdik et al.* 2014; *Paoline et al.* 2012; *Alpert/Dunham* 2010), das mit Blick auf die sonstigen Belastungen im polizeilichen Einsatztraining und der Weiterbildung mit Blick auf die Gesamtzahl der im Streifendienst tätigen PolizeivollzugsbeamtInnen in NRW einen erheblichen Zeit- und Mittelaufwand mit sich brächte (vgl. *Knape* 2015).

II. Rechtliche Einordnung von Distanzelektroimpulsgeräten in Deutschland

Die Regelungen zum Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten in Deutschland können in drei Kategorien eingeteilt werden.



1. Bundesländer ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung

Zunächst seien hier die Länder genannt, die keine explizite gesetzliche Regelung enthalten, wie etwa Berlin und auch NRW sowie das UZwG des Bundes. Faktisch wird dieses Problem z.B. in Berlin dadurch umgangen, dass in der AV zum UZwG „Elektroschockgeräte“ als Schusswaffen eingeordnet werden und sodann den Einsatzkräften des SEK der Gebrauch gestattet wird. Ausweislich des WaffG handelt es sich hingegen gerade nicht um Schusswaffen, sondern (nur) um diesen gleichgestellte Gegenständen (s.o. unter I.), die nicht durch eine behördeninterne AV Befugnisse erweiternd und jenseits der klaren gesetzlichen Maßgaben eingeführt werden können (*Tschisch*, ASOG Berlin, 2004, § 2 UZwG Bln Rn. 18).

Ausweislich § 58 III PolG NRW sind als „Waffen ... Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen“. Auch dies ist eine abschließende Regelung, die eine Erweiterung auf andere, nicht im Gesetz genannte Waffen, nicht gestattet (so im Ergebnis auch *Tegtmeyer/Vahle*, 2014, § 58 PolG NRW Rn. 12; siehe auch *BeckOK PolR NRW/Thiel PolG NRW § 58 Rn. 1* „abschließende Regelung“.).

2. Bundesländer mit Öffnungsklauseln

Einige andere Ländern können zwar ebenso keine ausdrückliche Regelung zur Zulässigkeit aufweisen, lassen indes eine Nutzung von anderen als im Gesetz ausdrücklich zugelassenen Waffen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemein zu. In die erstgenannte Gruppe gehört zum Beispiel Hessen und Thüringen, wohingegen § 58 SOG LSA zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erlaubt, auch andere Waffen, die eine geringere Wirkung als Schusswaffen haben, einzusetzen.

Mit Blick auf den Gesetzesvorbehalt wird dabei der Verweis auf eine Verwaltungsvorschrift etwa in Hessen verfassungsrechtlich deutlich kritisiert, weil mit Blick auf die Eingriffsintensität und die Wesentlichkeitstheorie eine gesetzliche Eingriffsbefugnis erforderlich ist (*Hornmann*, HSOG, 2008, § 55 HSOG Rn. 13).

3. Bundesländer mit gesetzlicher Regelung zum Einsatz

In einigen Bundesländern wird der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten ausdrücklich durch Gesetz zugelassen. Hierzu gehört beispielsweise



Hamburg, das in § 18 IV das SOG HH Distanz-Elektroimpulsgeräte als Waffe zulässt; im Ergebnis ebenso Art. 61 BayPAG oder § 41 IV BremPolG.

III. Rechtslage in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen gehört zur erstgenannten Gruppe. Es fehlt mithin jedwede gesetzliche Regelung zur Zulässigkeit des Einsatzes von Distanzelektroimpulsgeräten.

Aus Sicht der Antragsteller hingegen deckt § 58 III PolG NRW den Gebrauch von Distanzelektroimpulsgeräten als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ab. Mit dem Wortlaut der Norm kann dies indes nicht in Einklang gebracht werden. Distanzelektroimpulsgeräte werden dort nicht genannt, ebenso wenig als Waffen unter § 58 IV PolG NRW.

Fraglich könnte also nur sein, ob die genannten Geräte dennoch unter eine der genannten Regelungen fallen könnte, namentlich § 58 III PolG NRW, weil dieser die zulässigen Mittel nicht abschließend aufführt, wohingegen die Regelung in § 58 IV PolG NRW zu den Waffen abschließend ist und das Distanzelektroimpulsgerät dort nicht aufgeführt wird.

Zutreffend wird indes in der VVPoIG NRW Nr. 58.31 S. 3 und in der Literatur (vgl. nur *Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW, 2014, § 58 Rn. 7) verlangt, dass die Wirkung anderer Hilfsmittel in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen muss, was für Distanzelektroimpulsgeräte nicht unumstritten ist, insbesondere für Personen, die Herzschrittmacher tragen (vgl. (BeckOK PolR NRW/*Thiel* PolG NRW § 58 Rn. 7 m.w.N.).

Zu beachten ist in diesem Kontext aber insbesondere, dass Distanzelektroimpulsgeräte als Elektroschockwaffen i.S.v. § 1 Abs. 2 WaffG i.V.m. Anl. 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.21 anzusehen sind (vgl. BeckOK PolR NRW/*Thiel* PolG NRW § 58 Rn. 6-15) und daher waffenrechtlich Schusswaffen gleichgestellt sind.

Es spricht daher wenig dafür, diese den Hilfsmitteln der polizeilichen Gewalt zuzuordnen (anders aus polizeilicher Sicht *Krüger* 2006), zumindest nicht, solange der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich so geregelt hat. Dies fordern aus meiner Sicht der Gesetzesvorbehalt und die Wesentlichkeitstheorie, weil es sich hier bei Anwendung um einen erheblichen Grundrechtseingriff handelt, auch wenn dieser im Regelfall



geringere Folgen als der Einsatz der Schusswaffe haben soll (vgl. *Ruthig* in *Sicherheitsrecht des Bundes*, 2014, § 2 UZwG Rn. 15; s.a. *Rachor* in: *Handbuch des Polizeirechts*, 2012, E 845; ebenso *Hornmann*, *HSOG*, 2008, § 55 *HSOG* Rn. 13; *Tetsch/Baldarelli* S. 923).

IV. Ergebnis

Aus den oben ausgeführten Gründen ist mithin eine Abstützung der Nutzung von Distanzelektroimpulsgeräte auf § 58 III PolG NRW **einfachgesetzlich unzulässig, verfassungsrechtlich fragwürdig** und im Lichte der **EMRK als Verstoß** zu bewerten, weil eine ausdrückliche Regelung zur Zulässigkeit und den Anforderungen an den Einsatz fehlt (vgl. EGMR, 20.12.2004, NJW 2005, 3405). Damit erfolgt der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten in NRW derzeit *contra legem* und kann auch nicht ohne gesetzliche Regelung im Rahmen einer Erprobung getestet werden.

Unter III. des Antrages wird eine Beschlussfassung gefordert, Distanzelektroimpulsgeräte im täglichen Einsatzgeschehen zu erproben. Dabei bleibt unklar, nach welchen **wissenschaftlichen Maßstäben** und von wem begleitet eine solche Erprobung erfolgen soll, für die zudem zunächst einmal einschlägige Rechtsgrundlagen zu schaffen wären, weil die **Erprobung am Grundrechtsträger** stattfindet.

Ob eine solche Einführung neuer polizeilicher Zwangsmittel aus polizeilichen Gründen notwendig und sinnvoll ist, muß unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Diskussion und der öffentlichen Kritik vom Gesetzgeber entschieden werden. Die damit verbundene weitere „**Ausrüstungsspirale**“ wird die Legitimation polizeilicher Zwangsmaßnahmen wie auch das – entgegen polizeilicher Selbstwahrnehmung – hohe Ansehen der Polizei in Deutschland) nur schwerlich erhöhen (vgl. auch *Behr* 2016b; *Thurnes* 2016).

Wollte der Gesetzgeber deren Einsatz (auch im Wege der Erprobung) zulassen, wäre hierzu *de lege ferenda* eine eindeutige **gesetzliche Regelung** notwendig, die vorzugsweise wie in anderen Bundesländern eine Einordnung von Distanzelektroimpulsgeräte **als Waffe** vornimmt.

Ebenso wäre klar zu regeln, dass das Gerät nicht im Kontaktmodus, sondern nur als **Distanzwaffe** genutzt werden darf und **gegen wen** eine



Nutzung ausnahmslos **verboten** ist, zum Beispiel Kinder, Schwangere oder erkennbar unter dem Einfluss von Drogen oder anderen Substanzen stehende Personen. Zu beachten ist auch der Ort des Einsatzes, weil zum Beispiel in einem Treppenhaus erhebliche Sturzfolgen möglich sind (vgl. *Klaushofer 2014; U.S. Department of Justice 2011*).

Andernfalls ist zu befürchten, dass die Schwelle zum Einsatz im Laufe der Jahre deutlich absinkt und aus dem angestrebten „Lückenschluss“ eine breite Anwendung wird, wie etwa beim Einsatz von Pfefferspray insbesondere in Großlagen und bei Versammlungen immer wieder feststellbar.

V. Übersicht über einschlägige Forschungsliteratur (Auswahl)

Nachfolgend kann nur auf einen Bruchteil der vorhandenen Literatur zum Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten aus den USA und die wenigen Quellen zu Deutschland hingewiesen werden, die sinnvoller Weise zunächst ausgewertet und bewertet werden sollten, bevor ein Einsatz im Test in NRW diskutiert wird. Eine gleichsam evidenzbasierte Diskussion über den Einsatz neuer Polizeibefugnisse und neuer polizeilicher Einsatzmittel ist indes in Deutschland wenig populär.

Alpert, Geoffrey P./ Dunham, Roger G., „Policy and Training Recommendations Related to Police Use of CEDs: Overview of Findings From a Comprehensive National Study“, *Police Quarterly* 2010, S. 235-259

Amnesty International, *Less Than Lethal? The Use of Stun Weapons in US Law Enforcement*, 2008

Amnesty International, Press Release, *Amnesty International Urges Stricter Limits on Police Taser Use as U.S. Death Toll Reaches 500* (<http://www.amnestyusa.org/news/press-releases/amnesty-international-urges-stricter-limits-on-police-taser-use-as-us-death-toll-reaches-500>)

Banaschak, Sibylle/ Milbradt, Horst/ Roll, Peter/ Madea, Burkhard, „Zum Nachweis der Anwendung von Elektroschockgeräten“, *Archiv für Kriminologie* 2001, 149-158



Behr, Raphael, Implikationen und Folgen des Gewaltdiskurses für die Polizei und die Gesellschaft in Deutschland, *Die Polizei* 2016, S. 263-269 (2016a)

ders., Die Polizei im Spannungsfeld von staatlicher und gesellschaftlicher Gewalt, *Polizei & Wissenschaft* 2/2016, 13-23 (2016b)

Bourne, Kylie, Shock Tac Tics Threaten Police Authority - The use and misuse of Tasers in Australia, *Alternative Law Journal* 2011, Vol 36:1, S. 42-46

Bux, Roman/ Andresen, Dietrich/ Rothschild, Markus Alexander, „Elektrowaffe ADVANCED TASER M 26“, *Rechtsmedizin* 2002, 207-213

COMMITTEE AGAINST TORTURE, UN Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Bericht über Portugal, CAT/C/PRT/CO/4, 19.02.2008

Crow, Matthew S./ Adrion, Brittany, „Focal Concerns and Police Use of Force: Examining the Factors Associated with Taser Use“, *Police Quarterly* 2011, S. 366-387

Denk, Wolfgang/ Misliwetz, Johann/ Wieser, Ingo/ Tauschitz, Christian, „Elektroschockgeräte als Waffe“, *Archiv für Kriminologie* 1995, Nr. 196, S. 78-86

Diederichs, Otto, Polizeiliche Todesschüsse 2015, *Bürgerrechte & Polizei / CILIP* 10/2016, S. 84-88; Polizeiliche Todesschüsse 2013, *Bürgerrechte & Polizei / CILIP* 10/2014, S. 73-79

Eick, Volker, „Weiche Waffen für eine harte Zeit?: Markt und Macht von Non-Lethal Weapons“, *Kritische Justiz* 2012, S. 89-104

Ellrich, Caroline, Violent victimisation, profession self-esteem, and punitivity of German police officers, *Policing and Society* 2016; DOI: 10.1080/10439463.2016.1262363

Ferdik, Frank V./ Kaminski, Robert J./ Cooney, Mikaela D./ Sevigny, Eric L., „The Influence of Agency Policies on Conducted Energy Device Use and Police Use of Lethal Force“, *Police Quarterly* 2014, S. 328-358



Gau, Jacinta M./ Mosher, Clayton/ Pratt, Travis C., „An Inquiry Into the Impact of Suspect Race on Police Use of Tasers“, *Police Quarterly* 2009, S. 27-48

Kaminski, Robert J./ Rojek, Jeff/ Smith, Hayden P./ Alpert, Geoffrey P., „Correlates of Foot Pursuit Injuries in the Los Angeles County Sheriff's Department“, *Policy Quarterly* 2012, S.177-196

Klaushofer, Reinhard, Entscheidungsanmerkung, Exzessiver Gebrauch von Elektroschockern durch Polizei, *NLMR 6/2014-EGMR*, S. 476-477

Knape, Michael, Ein Plädoyer für Distanz-Elektroimpulsgeräte – Standardausrüstung für die Berliner Polizei, *Die Polizei* 2015, S. 135-139

Krüger, Tobias, Der TASER – Wunderwaffe oder Teufelswerk?, *Der Kriminalist* 2/2006, S. 74-80

Leitgeb, Norbert/ Niedermayr, Florian/ Loos, Gerhart/ Neubauer, Robert Cardiac fibrillation risk of TASER X-26 dart mode application, *Wiener Medizinische Wochenschrift* 2011, 161/23–24: 571–577

Leitgeb, Norbert/ Niedermayr Florian/ Neubauer, Robert/ Loos, Gerhart, Numerically simulated cardiac exposure to electric current densities induced by TASER X-26 pulses in adult men, *Physics in Medicine and Biology* 2010, 6187–6195

Marenin, Otwin, „Cheapening Death: Danger, Police Street Culture, and the Use of Deadly Force“, *Police Quarterly* 2016 S.461-487

Martin, Jeffrey A.; Applied Human Error Theory: A Police Taser-Confusion Shooting Case Study, *Proceedings of the Human Factors and Ergonomics Society 2016 Annual Meeting*, 2016

New Yorck Civil Liberties Union (NYCLU), Taking Tasers seriously: The Need for Better Regulation of Stun Guns in New York, 2011

Noack, Anna-Sophie, „Thomas A. Swift's Electric Rifle: Der kriminalpolitische Diskurs um die Einführung von Distanz-Elektroimpuls Waffen in der deutschen Polizei“, *Forum Recht* 2014, S. 91-93



Ombudsman New South Wales, How are Taser weapons used by the NSW Police Force?, 2012

Paoline, Eugene A./ Terrill, William/ Ingram, Jason R., „Police Use of Force and Officer Injuries: Comparing Conducted Energy Devices (CEDs) to Hands- and Weapon-Based Tactics“, *Policy Quarterly* 2012, S. 115-136 (2012)

Pünder, Hermann, „Hamburgs neues Polizeirecht - Änderungen des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“, *NordÖR* 2005, S. 292-297

Rosler, Michael T./ Terrill, William, „Mental Illness, Police Use of Force, and Citizen Injury“, *Police Quarterly*, OnlineFirst, 1–24 (2016)

Singelstein, Tobias, Polizei, Gewalt und das Strafrecht – Zu den Änderungen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, *NJW* 2011, S. 3473-3477

Taylor, Bruce/ Woods, Daniel J., „Injuries to Officers and Suspects in Police Use-of-Force Cases: A Quasi-Experimental Evaluation“, *Police Quarterly* 2010, S. 260-289

Tetsch, Lambert J./ Baldarelli, Marcello, Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2011

Thurnes, Hendrik, Der Kaiser ist nackt! Zur Zerbrechlichkeit polizeilicher Legitimität, *Die Polizei* 2016, S. 351-356

U.S. Department of Justice - Office of Justice Programs; Police Use of Force, Tasers and Other Less-Lethal Weapons, 2011

White, Michael D./ Ready, Justin/ Riggs, Courtney/ Dawes, Donald M./ Hinz, Andrew/ Ho, Jeffrey D., „An Incident-Level Profile of TASER Device Deployments in Arrest-Related Deaths“, *Police Quarterly* 2012, S. 85-112

White, Michael D./ Ready, Justin, „The TASER as a Less Lethal Force Alternative: Findings on Use and Effectiveness in a Large Metropolitan Police Agency“, *Police Quarterly* 2007, S. 170-191



Womack, Valerie G./ Morris, Robert G./ Bishopp, Stephen A., „Do Changes in TASER Use Policy Affect Police Officer Injury Rates?“, Police Quarterly, 2016, S. 410-434

Wertvolle Hinweise für diese Stellungnahme verdanke ich Ausarbeitungen von KKA Tobias Albrecht und KKA Marcus Quandt, die diese im Rahmen ihres Studiums an der HWR Berlin vorgelegt haben. Die hier vorgenommene rechtliche Bewertung wie auch Fehler hat allein der Unterzeichner zu verantworten.

Berlin, den 8. Februar 2017

gez. Prof. Dr. Clemens Arzt